Bundesrat Drucksache **350/01**

10.05.01

Wi - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Sechste Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

A. Zielsetzung

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung sollen die Gebühren für die Eichung von Messgeräten sowie für sonstige Tätigkeiten der Eichbehörden der Länder erhöht sowie das Gebührenverzeichnis strukturell verbessert und gestrafft werden. Weiterhin sollen redaktionelle Anpassungen an die Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 18. August 2000 (BGBl. I S. 1307) sowie die Euro-Umstellung vorgenommen werden. Vorrangiges Ziel ist die Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Länder.

B. Lösung

Die Gebührensätze werden um durchschnittlich 25% erhöht, die Zahl der Gebührentatbestände wird um rund 60 % reduziert. Die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung wird redaktionell angepasst, die DM-Angaben werden zum 01. Januar 2002 auf Euro umgestellt.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Umrechnung einiger Gebührentatbestände von DM auf Euro im Verhältnis 2 : 1 ergeben sich für die Länderhaushalte rechnerisch geringfügige Mindereinnahmen.

2. Vollzugsaufwand

Über die Kosten der Umstellung von DM auf Euro hinaus entsteht für die öffentlichen Verwaltungen durch diese Verordnung kein gesonderter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Durch die Gebührenanhebung sollen in den Ländern Mehreinnahmen von voraussichtlich 30 Millionen DM anfallen. Durch die Gebührenerhöhung belastet sind alle Wirtschaftszweige, die eichpflichtige Messgeräte herstellen und verwenden. Die Gebührenerhöhung kann bei einzelnen Messgeräten preiserhöhend wirken. Die Anpassung der Gebührensätze bei den einzelnen Gebührentatbeständen wird je nach Kostendeckungsgrad differenziert vorgenommen, dabei werden wirtschaftlicher Wert und Nutzen der Amtshandlung (§ 3 Verwaltungskostengesetz) berücksichtigt. Da im Vergleich zu den mit den eichpflichtigen Geräten erzielten Umsätzen die Eichgebühren marginal sind, ist die zusätzliche Belastung durch die vorgesehene Gebührenerhöhung so gering, dass Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Bundesrat **Drucksache 350/01**

10.05.01

Wi - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Sechste Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (412) - 614 00 - Ei 40/01

Berlin, den 9. Mai 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erlassende

> Sechste Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 350/01

Sechste Verordnung
zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung
Vom .....

Auf Grund des § 14 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), auch in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

Die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1996 (BGBl. I S. 719), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Eichkostenverordnung"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „sind" die Wörter „und Amtshandlungen in Eichabfertigungsstellen" eingefügt.

b) Absatz 3 Nr. 1 a wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „nach den Abschnitten 4 und 6 des Gebührenverzeichnisses" durch die Wörter „nach den Schlüsselzahlengruppen 50 und 70 des Gebührenverzeichnisses, sofern dort nichts anderes geregelt ist" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitsaufwand" die Wörter „oder nach im Gebührenverzeichnis pauschalierten Festgebühren" angefügt.

3. § 2a wird wie folgt gefasst:

„ § 2a
Ermäßigungen und Zuschläge

(1) Sofern im Gebührenverzeichnis vorgesehen, werden Ermäßigungen gewährt bzw. Zuschläge erhoben.

(2) Für gesonderte Anfahrten ist ein Zuschlag von einem Stundensatz zu erheben, wenn im Rahmen von Rundfahrten die sofortige Eichung von Messgeräten, für die eine Rundfahrtgebühr im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist, vom Messgerätebesitzer abgelehnt wird."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „nach den Abschnitten 4 und 6 des Gebührenverzeichnisses" durch die Wörter „nach den Schlüsselzahlengruppen 50 und 70 des Gebührenverzeichnisses; Reisekosten unter 10,- DM werden ebenfalls nicht

erhoben“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „ausreichen“ durch die Wörter „eingesetzt werden“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Als Auslagen sind vom Antragsteller außerdem zu erstatten
1. beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackung und der Rücksendung,
2. die Kosten für das Ein- und Auspacken der Messgeräte.“

5. In der Überschrift des zweiten Abschnittes werden die Wörter „die Beglaubigung durch staatlich anerkannte“ durch die Wörter „Amtshandlungen der staatlich anerkannten“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Anwendungsbereich

Die staatlich anerkannten Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme erheben für Amtshandlungen nach § 14 Satz 1 des Eichgesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den §§ 6 bis 13 dieser Kostenverordnung.“

7. In § 6 Abs. 2 und 3 Nr. 1 werden die Wörter „Beglaubigungen und Befundprüfungen“ jeweils durch das Wort „Amtshandlungen“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Amtshandlungen“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Als Auslagen sind vom Antragsteller außerdem zu erstatten

1. beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackung und der Rücksendung,
2. die Kosten für das Ein- und Auspacken der Messgeräte.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „128,- Deutsche Mark" durch die Angabe „150,60 Deutsche Mark" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „106,- Deutsche Mark" durch die Angabe „125,17 Deutsche Mark" ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „84,- Deutsche Mark" durch die Angabe „97,79 Deutsche Mark" ersetzt.

d) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unterhalb einer Stunde erfolgt die Berechnung nach Zehntelstunden.“

11. In §10a Abs. 1 werden die Wörter „ oder Beglaubigung“ gestrichen.

12. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „1,5fache" durch die Angabe „2fache" ersetzt

13. §13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Bescheinigungen

(1) Die Gebühr für das Ausstellen von einfachen Bescheinigungen beträgt 15,65 DM, von Eich- und Prüfscheinen 20,54 DM. Werden mehr als 20 Bescheinigungen oder Scheine für Meßgeräte gleicher Art und Größe eines Messgerätebesitzers ausgestellt, beträgt die Gebühr 9,78 DM je Stück.

(2) Werden Messwerte angegeben, werden zusätzlich für jeden Messwert 4,89 DM berechnet. Bei der Angabe von mehr als 10 Messwerten erfolgt die Berechnung nach Arbeitsaufwand."

14. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Umstellung auf Euro

Die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „10,- DM" durch die Angabe „5 Euro" ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „150,60 Deutsche Mark" durch die Angabe „77 Euro" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „125,17 Deutsche Mark" durch die Angabe „64 Euro" ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „97,79 Deutsche Mark" durch die Angabe „50 Euro" ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „40 Deutsche Mark" durch die Angabe „20 Euro" ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „50 Deutsche Mark" durch die Angabe „25 Euro" ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „15,65 DM" durch die Angabe „8 Euro", die Angabe „20,54 DM" durch die Angabe „10,50 Euro" und die Angabe „9,78 DM" durch die Angabe „5 Euro" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „4,89 DM" durch die Angabe „2,50 Euro" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Anlage

Gebührenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Schlüsselzahlen-Gruppe	Sachgebiet
	I. Eichungen, Konformitäts- und Befundprüfungen (Gliederung nach Eichordnung)
01	Längenmessgeräte
04	Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand
05	Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser
06	Volumenmessgeräte für strömendes Wasser
07	Messgeräte für Gas
08	Gewichtstücke
09	Nichtselbsttätige Waagen
10	Selbsttätige Waagen
11	Messgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölsaaten
13	Dichte- und Gehaltsmessgeräte
14	Temperaturmessgeräte
16	Überdruckmessgeräte
17	Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen
18	Messgeräte im Straßenverkehr
19	Zeitzähler - Stoppuhren
20	Messgeräte für Elektrizität
21	Schallpegelmessgeräte
22	Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler
23	Strahlenmessgeräte
	II. Sonstige Tätigkeiten
30	Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Eichvorschriften, Instandsetzer
40	Überwachungsmaßnahmen nach der Eichordnung
50	Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen, Überwachung von Behältnissen und Schankgefäßen
60	Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung
70	Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen

Anmerkungen: Die Abkürzung "nAw" bedeutet "Berechnung nach Arbeitsaufwand".
Bis zum 31.12.2001 finden die Euro-Beträge (linke Spalte) und die DM-Beträge (rechte Spalte), ab 01.01.2002 nur die Euro-Beträge (linke Spalte) Anwendung.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	I. Eichungen, Konformitäts- und Befundprüfungen		
	1. Längenmessgeräte (ausgenommen im Einzelhandel)		
01.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder ähnliches	87,40 €	170,94 DM
01.2.1.1	Stoff- und Stofflegemessmaschinen Hinweis: Die Bestimmung der Dehnungszahl ist in der Gebühr enthalten.	178,00 €	348,14 DM
01.3.1.1	Messmaschine für Bodenbeläge	103,00 €	201,45 DM
01.4.1.1	Messmaschinen für Wegstrecken	26,00 €	50,85 DM
01.5.1.1	Choirometer am Gebrauchsort	95,10 €	186,00 DM
01.5.1.2	vom 2. Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	45,70 €	89,38 DM
01.5.1.3	jede weitere Messsonde, Drucker, Terminal	15,80 €	30,90 DM
	Ermäßigungen Bei Messmaschinen nach Schlüsselzahl 01.1... bis 01.3... wird bei Vorlage von mindestens 3 Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.		
	4. Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand Anmerkung: Die angegebenen Gesamtvolumina gelten bis zu einer Volumenüberschreitung von 10 %.		
04.1.1.1	**Messwerkzeuge (einschließlich Kolbenmesspumpen und Zusatzeinrichtungen)**	24,00 €	46,94 DM
	Ermäßigungen Bei Vorlage von mindestens 3 Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt.		
	Behälter ohne Einteilung (z.B. Fässer, Transportmessbehälter)		
	Hinweise für Behälter ohne Einteilung: Bei Eichung außerhalb der Amtsstelle werden zusätzlich die Reisezeiten und Auslagen berechnet. Mindestvorlage bei Fässern bis 200 l: 10 Stück. Bei Eichung in der Amtsstelle werden die Wasserkosten bei Mengen über 1 m³ zusätzlich in Rechnung gestellt.		
	mit einem Volumen		
04.2.1.1	bis 50 l	8,60 €	16,82 DM
04.2.2.1	über 50 l bis 200 l	13,30 €	26,01 DM
04.2.3.1	über 200 l bis 1000 l	30,20 €	59,07 DM
04.2.4.1	ab 1000 l: jede weitere angefangene 1000 l (zusätzlich zu 04.2.3.1)	27,00 €	52,81 DM
04.3.1.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	43,10 €	84,30 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Ortsfeste Behälter mit Einteilung		
	Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen		
04.4.1.1	bis 2 m³	376,00 €	735,39 DM
04.4.2.1	über 2 m³ bis 5 m³	639,00 €	1.249,78 DM
04.4.3.1	über 5 m³ bis 10 m³	874,00 €	1.709,40 DM
04.4.4.1	ab 10 m³: jede weitere angefangene 10 m³ (zusätzlich zu 04.4.3.1)	120,00 €	234,70 DM
04.4.5.1	100 m³	1.950,00 €	3.813,87 DM
04.4.6.1	ab 100 m³: jede weitere angefangene 100 m³ (zusätzlich zu 04.4.5.1)	659,00 €	1.288,89 DM
	Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes, bei einem Gesamtvolumen		
04.5.1.1	bis 500 m³	1.120,00 €	2.190,53 DM
04.5.2.1	über 500 m³ bis 5000 m³	1.560,00 €	3.051,09 DM
04.5.3.1	über 5000 m³ bis 50000 m³	3.170,00 €	6.199,98 DM
04.5.4.1	über 50000 m³	5.330,00 €	10.424,57 DM
	Schwimmdach oder Schwimmdecke, Vermessung mit Wasser, bei einem Gesamtvolumen		
04.6.1.1	bis 500 m³	1.190,00 €	2.327,44 DM
04.6.2.1	über 500 m³ bis 5000 m³	1.720,00 €	3.364,03 DM
04.6.3.1	über 5000 m³ bis 50000 m³	1.890,00 €	3.696,52 DM
04.6.4.1	über 50000 m³	2.540,00 €	4.967,81 DM
	Vermessung des Sumpfes, bei einem Tank-Gesamtvolumen		
04.7.1.1	bis 500 m³	1.020,00 €	1.994,95 DM
04.7.2.1	über 500 m³ bis 5000 m³	1.220,00 €	2.386,11 DM
04.7.3.1	über 5000 m³ bis 50000 m³	2.310,00 €	4.517,97 DM
04.7.4.1	über 50000 m³	3.800,00 €	7.432,15 DM
	Zusatzeinrichtungen		
04.8.1.1	Füllstandsmessgerät (vorgeprüft oder noch gültig geeicht - ohne Stempelverletzung)	124,00 €	242,52 DM

5. Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser

Hinweise:

1. Messanlagen mit Massezählern, Messanlagen für verflüssigte Gase und Messanlagen für Schmieröle (außer Schmierölmessanlagen ≤ 20 l/min) werden nach Arbeitsaufwand verrechnet.
2. Die Gebühren bei Schmierölmessanlagen und Straßenzapfsäulen beziehen sich auf Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt.
3. Die Gebühren bei Messanlagen auf Tankwagen, Milchmessanlagen und sonstigen Messanlagen (Schlüsselzahl 05.3 bis 05.5) beziehen sich auf Eichungen in der Amtsstelle. Findet die Eichung

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	außerhalb der Amtsstelle statt, wird zusätzlich eine Auswärtspauschale von 77 Euro/150 DM je Betriebsstelle erhoben. 4. In die Gebühren eingeschlossen sind - bei Straßenzapfsäulen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten, - bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenumwerters, des Gasmessverhüters/-abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches. 5. Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrundezulegen.		
05.1.1.1	**Schmierölmessanlagen ≤ 20 l/min (Rundfahrt)**	62,80 €	122,83 DM
	Straßenzapfsäulen (Rundfahrt)		
05.2.2.1	über 20 l/min bis 100 l/min	106,00 €	207,32 DM
05.2.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	208,00 €	406,81 DM
	Messanlagen auf Tankwagen für Mineralöl		
05.3.3.1	bis 500 l/min	297,00 €	580,88 DM
05.3.4.1	über 500 l/min	399,00 €	780,38 DM
	Anmerkung: Flugfeldtankwagen werden nach 05.5... verrechnet		
	Milchmessanlagen		
05.4.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	210,00 €	410,72 DM
05.4.4.1	über 500 l/min bis 1000 l/min	360,00 €	704,10 DM
	sonstige Messanlagen		
05.5.2.1	bis 100 l/min	151,00 €	295,33 DM
05.5.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	338,00 €	661,07 DM
05.5.4.1	über 500 l/min bis 1000 l/min	593,00 €	1.159,81 DM
05.5.5.1	über 1000 l/min bis 5000 l/min	843,00 €	1.648,76 DM
05.5.6.1	über 5000 l/min	1.100,00 €	2.151,41 DM
	Ermäßigungen 1. Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe wird a) bei Messanlagen auf Tankwagen eine Ermäßigung von 25 Prozent, b) bei Straßenzapfsäulen und Milchmessanlagen eine Ermäßigung von 30 Prozent, c) bei sonstigen Messanlagen - ausgenommen Messanlagen für Mineralöl ohne elektronische Einrichtungen - eine Ermäßigung von 50 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Bei sonstigen Messanlagen für Mineralöl ohne elektronische Einrichtungen beträgt die Ermäßigung 60 Prozent.		

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	2. Bei Vorlage von mindestens 3 Schmierölmessanlagen, Milchmessanlagen oder sonstigen Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung nach Ziffer 1 gewährt wird.		
	6. Volumenmessgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler) Hinweis: Zähler für Warm- und Heißwasser werden nach 22... berechnet.		
	Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser mit einem Nenndurchfluss Qn		
06.1.1.1	bis 6 m³/h	14,30 €	27,97 DM
06.1.2.1	über 6 m³/h bis 10 m³/h	20,00 €	39,12 DM
06.1.3.1	über 10 m³/h bis 50 m³/h	44,80 €	87,62 DM
06.1.4.1	über 50 m³/h bis 100 m³/h	103,00 €	201,45 DM
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück		
06.1.1.2	bis 6 m³/h	8,30 €	16,23 DM
06.1.2.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	11,70 €	22,88 DM
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück		
06.1.1.3	bis 6 m³/h	6,40 €	12,52 DM
06.1.2.3	über 6 m³/h bis 10 m³/h	9,30 €	18,19 DM
06.9.1.1	Umschalteinrichtung eines Verbundwasserzählers	64,40 €	125,96 DM
	7. Messgeräte für Gas		
	Volumengaszähler (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden) mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)		
07.1.1.1	bis 10 m³/h	16,30 €	31,88 DM
07.1.2.1	über 10 m³/h bis 40 m³/h	37,20 €	72,76 DM
07.1.3.1	über 40 m³/h bis 100 m³/h	73,60 €	143,95 DM
07.1.4.1	über 100 m³/h bis 650 m³/h	178,00 €	348,14 DM
07.1.5.1	über 650 m³/h bis 2500 m³/h	315,00 €	616,09 DM
	bei Vorlage von mindestens 30 Stück		
07.1.1.2	bis 10 m³/h	9,70 €	18,97 DM
07.1.2.2	über 10 m³/h bis 40 m³/h	21,40 €	41,85 DM
	bei Vorlage von mindestens 300 Stück		
07.1.1.3	bis 10 m³/h	7,50 €	14,67 DM
	Mengenumwerter Temperatur-Mengenumwerter, elektronische Zustandsmengenumwerter, mechanische Zustandsmengenumwerter (2 Temperaturmessreihen)		

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Grundgebühren		
07.2.1.1	Prüfung auf dem Prüfstand	63,90 €	124,98 DM
07.2.1.2	Prüfung am Gebrauchsort	173,00 €	338,36 DM
	Zusatzgebühren		
07.2.2.1	für elektronische Zustandsmengenumwerter	159,00 €	310,98 DM
07.2.2.2	für mechanische Zustandsmengenumwerter	219,00 €	428,33 DM
07.2.2.3	je zusätzliche Temperaturmessreihe	102,00 €	199,49 DM
	8. Gewichtstücke		
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)		
08.1.1.1	bis 50 g	1,00 €	1,96 DM
08.1.2.1	von 100 g bis 1 kg	2,60 €	5,09 DM
08.1.3.1	von 2 kg bis 10 kg	4,20 €	8,21 DM
08.1.4.1	von 20 kg bis 50 kg	7,50 €	14,67 DM
08.1.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	3,20 €	6,26 DM
	Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1 sowie Karatgewichte		
08.2.2.1	bis 1 kg	3,50 €	6,85 DM
08.2.3.1	von 2 kg bis 10 kg	7,10 €	13,89 DM
08.2.4.1	von 20 kg bis 50 kg	11,90 €	23,27 DM
08.2.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	5,50 €	10,76 DM
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse F2 und F1 (Feingewichte)		
08.3.1.1	bis 50 g	7,90 €	15,45 DM
08.3.2.1	von 100 g bis 1 kg	12,20 €	23,86 DM
08.3.3.1	von 2 kg bis 10 kg	20,20 €	39,51 DM
08.3.4.1	von 20 kg bis 50 kg	30,00 €	58,67 DM
08.3.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer	10,60 €	20,73 DM
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2		
08.4.1.1	bis 50 g	27,50 €	53,79 DM
08.4.2.1	von 100 g bis 1 kg	33,80 €	66,11 DM
08.4.3.1	von 2 kg bis 50 kg	59,30 €	115,98 DM

9. Nichtselbsttätige Waagen

Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf Höchstlast (Max).

Hinweise:

1. Radlastmesser werden nach 18.5.1 verrechnet.
2. Für Waagen bis 2,9 t gilt:
Die Gebühren beziehen sich auf Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt. Bei Eichungen in der Amtsstelle werden Ermäßigungen verrechnet.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen		
	Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)		
09.1.1.1	bis 5 kg	119,00 €	232,74 DM
09.1.2.1	über 5 kg	152,00 €	297,29 DM
	Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen) mit Anzeigeeinrichtung		
09.2.1.1	bis 5 kg	41,00 €	80,19 DM
09.2.2.1	über 5 kg bis 50 kg	62,80 €	122,83 DM
09.2.3.1	über 50 kg bis 350 kg	110,00 €	215,14 DM
	ohne Anzeigeeinrichtung		
09.2.1.2	bis 5 kg	24,20 €	47,33 DM
	Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen) mit Anzeigeeinrichtung		
09.3.1.1	bis 5 kg	26,80 €	52,42 DM
09.3.2.1	über 5 kg bis 50 kg	37,60 €	73,54 DM
09.3.3.1	über 50 kg bis 350 kg	73,10 €	142,97 DM
09.3.4.1	über 350 kg bis 1500 kg	128,00 €	250,35 DM
09.3.5.1	über 1500 kg bis 2900 kg	189,00 €	369,65 DM
09.3.6.1	über 2900 kg bis 12000 kg	297,00 €	580,88 DM
09.3.7.1	über 12000 kg bis 31000 kg	473,00 €	925,11 DM
09.3.8.1	über 31000 kg bis 81000 kg	582,00 €	1.138,29 DM
09.3.9.1	über 81000 kg bis 200000 kg	930,00 €	1.818,92 DM
	ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen		
09.3.1.2	bis 5 kg	15,10 €	29,53 DM
09.3.2.2	über 5 kg bis 50 kg	22,70 €	44,40 DM
09.3.3.2	über 50 kg bis 350 kg	44,20 €	86,45 DM
	Zusatzeinrichtungen		
09.5.1.1	Jeder elektronische Datenspeicher	15,90 €	31,10 DM
09.5.2.1	Jede Stillstandsicherung in Waagen bis 50 kg	10,30 €	20,15 DM
09.5.2.2	Jede Stillstandsicherung in Waagen über 50 kg	23,40 €	45,77 DM
	Anmerkungen: 1. Bei getrennter Prüfung der Wägezelle und Anzeigeeinrichtung von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten wird die Wägezelle wie eine Waage und die Anzeigeeinrichtung nach 09.5.2.1 verrechnet. 2. Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung werden nach Aufwand berechnet.		
	Vorprüfung		
09.6.1.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch das Eichamt	63,90 €	124,98 DM
09.6.2.1	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	58,20 €	113,83 DM
09.6.3.1	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	0,90 €	1,76 DM
	Besondere Waagen		

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Zusatzgebühr für **Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen**		
09.7.1.1	bis 5 kg	7,50 €	14,67 DM
09.7.2.1	über 5 kg bis 50 kg	8,40 €	16,43 DM
09.7.3.1	über 50 kg bis 350 kg	10,30 €	20,15 DM
09.7.4.1	über 350 kg bis 1500 kg	19,40 €	37,94 DM
09.7.5.1	über 1500 kg bis 2900 kg	27,90 €	54,57 DM
09.7.6.1	über 2900 kg bis 12000 kg	42,50 €	83,12 DM
09.7.7.1	über 12000 kg bis 31000 kg	83,80 €	163,90 DM
09.7.8.1	über 31000 kg bis 81000 kg	116,00 €	226,88 DM
09.7.9.1	über 81000 kg bis 200000 kg	186,00 €	363,78 DM
	Zusatzgebühr für **Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen**, die mit einem Lastträger verbunden sind Der Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden als Waage nach 09.2... bzw. 09.3... verrechnet. jede weitere Auswägeeinrichtung		
09.8.3.1	über 50 kg bis 350 kg	13,40 €	26,21 DM
09.8.4.1	über 350 kg bis 1500 kg	19,10 €	37,36 DM
09.8.5.1	über 1500 kg bis 2900 kg	27,80 €	54,37 DM
09.8.6.1	über 2900 kg bis 12000 kg	45,90 €	89,77 DM
09.8.7.1	über 12000 kg bis 31000 kg	91,50 €	178,96 DM
09.8.8.1	über 31000 kg bis 81000 kg	152,00 €	297,29 DM
09.8.9.1	über 81000 kg bis 200000 kg	228,00 €	445,93 DM

Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5000 Skalenteilen
Zusätzlich zu der Gebühr nach 09.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale verrechnet.

Seilzug- und Kranwaagen
Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach 09.3... verrechnet.

Waagen mit mehreren Lastträgern oder Verbundwaagen
Bei Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage als Waage nach 09.2... bzw. 09.3... verrechnet
Beträgt der Aufwand für die Prüfung des Verbundes mehr als eine halbe Stunde, wird der darüber hinausgehende Aufwand gesondert verrechnet.

Ermäßigungen
Es wird eine Ermäßigung auf die Grundgebühr nach 09.1... bis 09.3... gewährt:
1. von 40 Prozent bei Prüfung in der Amtsstelle oder
2. von 30 Prozent bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form bzw. einem Belastungsgerät oder

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	

3. von 30 Prozent bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung.

10. Selbsttätige Waagen

Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max) der Auswägeeinrichtung

Hinweise:

1. Waagen zum kontinuierlichen Wägen von Massegütern (Förderbandwaagen-FBW) und statische Prüfungen der Auswägeeinrichtungen von Teilmengenwaagen werden nach Aufwand verrechnet.
2. Nach Zifferngruppe 09... werden verrechnet:
nur statisch zu prüfende
- selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW) und
- selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)
3. Die Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und Messwertspeichern ein.

	Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA) und dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW)		
	mit Ausnahme von fahrzeugmontierten Waagen		
10.1.2.1	bis 10 kg	118,00 €	230,79 DM
10.1.3.1	über 10 kg bis 50 kg	147,00 €	287,51 DM
10.1.4.1	über 50 kg bis 250 kg	266,00 €	520,25 DM
10.1.5.1	über 250 kg bis 500 kg	332,00 €	649,34 DM
10.1.6.1	über 500 kg bis 3000 kg	386,00 €	754,95 DM
	Hinweis: über 3000 kg: Gebühr nach 09.3.6.1 bis 09.3.9.1 zuzüglich zwei Stundensätze		
	Anmerkung: Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restewaage sowie ggf. die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.		
	Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen		
10.2.5.1	bis 500 kg	194,00 €	379,43 DM
10.2.6.1	über 500 kg bis 3000 kg	236,00 €	461,58 DM
10.2.7.1	über 3000 kg bis 10000 kg	344,00 €	672,81 DM
10.2.8.1	über 10000 kg	526,00 €	1.028,77 DM
	Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)		
10.3.1.1	bis 1 kg	175,00 €	342,27 DM
10.3.2.1	über 1 kg bis 10 kg	219,00 €	428,33 DM
10.3.3.1	über 10 kg	295,00 €	576,97 DM

Ermäßigungen

Bei den Schlüsselzahlen 10.1... und 10.2... wird eine Ermäßigung von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast gewährt, wenn
- eine vorgeprüfte Waage zum ersten Mal geeicht wird oder
- vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	11. Messgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölfrüchten		
	Getreideprober		
11.1.1.1	Viertelliterprober	58,20 €	113,83 DM
11.1.2.1	Literprober	93,00 €	181,89 DM
	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten durch Widerstands- oder Kapazitätsmessung		
11.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	85,30 €	166,83 DM
11.2.1.2	vom 2. Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	71,00 €	138,86 DM
	Anmerkung: Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten, des Schroters und der Prüfsiebe mit ein.		
11.2.1.3	Jede weitere Getreideart und Messzelle	26,00 €	50,85 DM
	13. Dichte- und Gehaltsmessgeräte		
	Anmerkung: Eingebaute Thermometer werden nach Schlüsselzahl 14... (zusätzlich) berechnet.		
	Aräometer zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Sacharose		
	Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert **≥ 0,5 kg/m³ oder 0,2 %** bei 3 Prüfpunkten		
13.1.1.1	1. Stück	14,90 €	29,14 DM
13.1.1.2	jedes weitere Stück	10,40 €	20,34 DM
13.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	6,40 €	12,52 DM
	bei 5 Prüfpunkten		
13.1.2.1	1. Stück	20,50 €	40,09 DM
13.1.2.2	jedes weitere Stück	14,30 €	27,97 DM
13.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	11,10 €	21,71 DM
	Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert **< 0,5 kg/m³ oder 0,2 %** bei 3 Prüfpunkten		
13.2.1.1	1. Stück	24,20 €	47,33 DM
13.2.1.2	jedes weitere Stück	16,40 €	32,08 DM
13.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	10,40 €	20,34 DM
	bei 5 Prüfpunkten		
13.2.2.1	1. Stück	29,80 €	58,28 DM
13.2.2.2	jedes weitere Stück	20,00 €	39,12 DM
13.2.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	14,30 €	27,97 DM
	Zusatzgebühren		
13.3.1.1	andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät	5,30 €	10,37 DM
13.3.2.1	jeder zusätzliche Prüfpunkt	5,10 €	9,97 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
13.3.3.1	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart	5,30 €	10,37 DM
13.3.3.2	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag je Umrechnungsart	53,10 €	103,85 DM
13.4.1.1	**Pyknometer** (ohne Skale)	35,10 €	68,65 DM
13.5.1.1	**Tauchkörper** (Dichtekugel)	73,10 €	142,97 DM
	Sonstiges		
13.9.1.1	Anbringen von Markierungen, Ziffern oder Buchstaben, je Zeichen	1,00 €	1,96 DM
	14. Temperaturmessgeräte (mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen) Die Gebühren setzen sich aus der jeweiligen Grundgebühr und der Prüfpunktegebühr zusammen. Die Grundgebühr richtet sich nach dem aufwändigsten Prüfpunkt.		
	Grundgebühren		
	Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C		
14.1.1.1	1. Thermometer	16,40 €	32,08 DM
14.1.1.2	jedes weitere Thermometer	8,20 €	16,04 DM
14.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	6,50 €	12,71 DM
14.1.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	4,90 €	9,58 DM
	Temperaturbereich - 60 °C bis < 0 °C und > 100 °C bis 200 °C		
14.2.1.1	1. Thermometer	27,40 €	53,59 DM
14.2.1.2	jedes weitere Thermometer	13,70 €	26,79 DM
14.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	10,90 €	21,32 DM
14.2.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	8,10 €	15,84 DM
	Temperaturbereich > 200 °C bis 400 °C		
14.3.1.1	1. Thermometer	38,20 €	74,71 DM
14.3.1.2	jedes weitere Thermometer	19,10 €	37,36 DM
14.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	15,20 €	29,73 DM
14.3.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	11,40 €	22,30 DM
	Thermometer in Aräometern		
14.4.1.1	1. Thermometer	11,00 €	21,51 DM
14.4.1.2	jedes weitere Thermometer	5,50 €	10,76 DM
14.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	4,30 €	8,41 DM
	Prüfpunktgebühr je Prüfpunkt, bei Skalenteilungswerten von		
14.5.1.1	≥ 1 °C	2,70 €	5,28 DM
14.5.2.1	0,5 °C	3,20 €	6,26 DM
14.5.3.1	0,2 °C	3,70 €	7,24 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
14.5.4.1	0,1 °C	4,30 €	8,41 DM
14.5.5.1	0,05 °C	5,40 €	10,56 DM
14.5.6.1	0,02 °C und 0,01 °C	7,60 €	14,86 DM
	Hinweis: Bei der Nacheichung von Glasthermometern werden 80 Prozent der Gebührensätze verrechnet.		
	Elektrische Thermometer		
	Anzeigegerät		
14.6.1.1	für den ersten Prüfpunkt beim 1. Gerät	20,20 €	39,51 DM
14.6.1.2	für den ersten Prüfpunkt bei jedem weiteren Gerät	8,70 €	17,02 DM
14.6.1.3	für jeden weiteren Punkt	3,50 €	6,85 DM
	Hinweis: Geräte mit fest angeschlossenen Temperaturfühlern sowie Temperaturfühler, die getrennt vom Anzeigegerät geprüft werden, werden wie Thermometer nach 14.1... bis 14.5... berechnet. Bei der Berechnung der Prüfgebühr ist anstatt des Skalenteilungswertes die Eichfehlergrenze anzusetzen.		
	Zusatzgebühren		
	teilweise eintauchend justierte Thermometer		
14.7.1.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	8,40 €	16,43 DM
14.7.1.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	18,50 €	36,18 DM
14.7.1.3	experimentelle Kapillarinhaltsermittlung	18,00 €	35,20 DM
14.7.1.4	Extremthermometer	8,20 €	16,04 DM
14.7.1.5	Anbringen einer Strichmarke	1,00 €	1,96 DM
	16. Überdruckmessgeräte mit Ausnahme der Reifenluftdruckmessgeräte (s. Schlüsselzahl 18.2) und der Barometer		
	Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20°C (5 Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk		
	Klasse 1,6 bis 4,0		
16.1.1.1	bis 10 Stück, je Gerät	28,40 €	55,55 DM
16.1.1.2	vom 11. Stück ab	16,70 €	32,66 DM
	Klasse 1,0		
16.2.1.1	bis 10 Stück, je Gerät	41,20 €	80,58 DM
16.2.1.2	vom 11. Stück ab	25,80 €	50,46 DM
	Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)		
16.3.1.1	je Gerät	70,50 €	137,89 DM
	17. Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen		
17.1.1.1	Butyrometer	3,50 €	6,85 DM
	18. Messgeräte im Straßenverkehr		

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Messgeräte im Kfz		
	Hinweis: Die Überprüfung der Programmierung der Tarife wird bei Wegstreckenzählern nach Arbeitsaufwand verrechnet, bei Fahrpreisanzeigern ist die erstmalige Überprüfung in der Festgebühr enthalten - jede weitere Überprüfung wird auch hier nach Arbeitsaufwand verrechnet.		
18.1.1.1	serienmäßig eingebaute Wegstreckenzähler	39,30 €	76,86 DM
18.1.1.2	andere Wegstreckenzähler	48,10 €	94,08 DM
18.1.2.1	Fahrpreisanzeiger in Taxen	52,60 €	102,88 DM
	Reifenluftdruckmessgeräte		
18.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	21,00 €	41,07 DM
18.2.1.2	Prüfung in der Amtsstelle	16,10 €	31,49 DM
18.2.1.3	Reifenluftdruckautomaten im Rahmen einer Rundfahrt	61,80 €	120,87 DM
	Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)		
18.3.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	56,70 €	110,90 DM
18.3.1.2	in der Amtsstelle oder im Rahmen einer Rundfahrt vom 2. Stück ab	30,70 €	60,04 DM
	Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO2-, HC- und O2-Gehalts		
18.4.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	69,50 €	135,93 DM
18.4.1.2	in der Amtsstelle oder im Rahmen einer Rundfahrt vom 2. Stück ab	41,00 €	80,19 DM
	Anmerkung zu 18.3 und 18.4: Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet		
	Messgeräte zur amtlichen Verkehrsüberwachung		
18.5.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	83,30 €	162,92 DM
18.5.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast	118,00 €	230,79 DM
18.5.2.1	Bremsverzögerungsmessgeräte	41,10 €	80,38 DM
18.5.3.1	Abstandsmessgeräte, Messeinschübe für Sensoren in der Fahrbahn, Nachfahrsysteme, Rotlichtüberwachungsanlagen	95,60 €	186,98 DM
18.5.3.2	Lasermessgeräte, Lichtschrankenmessgeräte, Radarmessgeräte, Sensorbereiche in der Fahrbahn	300,00 €	586,75 DM
18.5.4.1	Geschwindigkeitsmesser	83,30 €	162,92 DM
	19. Zeitzähler - Stoppuhren		
19.1.1.1	Stoppuhren	17,60 €	34,42 DM
	20. Messgeräte für Elektrizität		
	Elektrizitätszähler		
	Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung		

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Einphasenwechselstromzähler		
20.1.1.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück	11,00 €	21,51 DM
20.1.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	7,00 €	13,69 DM
20.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	5,90 €	11,54 DM
20.1.1.4	bei Vorlage von mindestens 1000 Stück	5,20 €	10,17 DM
	Mehrphasenwechselstromzähler		
20.1.2.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück	17,30 €	33,84 DM
20.1.2.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	11,60 €	22,69 DM
20.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	9,60 €	18,78 DM
20.1.2.4	bei Vorlage von mindestens 1000 Stück	8,40 €	16,43 DM
20.1.3.1	Messwandlerzähler	24,60 €	48,11 DM
	Anmerkungen: 1. Die Gebühren der Schlüsselzahlen 20.1.1.1 bis 20.1.3.1 gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk) 2. Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z.B. Wirk- und Blindverbrauchszähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.		
	Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern *Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung* je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals bzw. des Leistungs-Tarifzählwerks		
20.1.4.1	bei messtechnischer Prüfung	8,20 €	16,04 DM
20.1.4.2	bei Funktionskontrolle	2,80 €	5,48 DM
20.1.4.3	Energieüberverbrauchsmesswerk	8,20 €	16,04 DM
20.1.4.4	LZ-96-Tarifeinrichtung, intern oder extern (Gebühr umfasst die Prüfungen der kompletten Grundausstattung) bis 5 Stück, je Gerät	36,00 €	70,41 DM
	Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen		
20.1.9.1	zusätzliche messtechnische Prüfpunkte bzw. Prüfungen z.B. zweite Energierichtung, Impulseingang bzw. Impulsausgang, je Prüfung	8,20 €	16,04 DM
20.1.9.2	zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B.: Rücklaufsperre, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	2,80 €	5,48 DM
	Stromwandler		
	Grundgebühr für die vollständige Richtigkeitsprüfung je Nennübersetzung für primäre Nennstromstärken		
20.2.1.1	bis 500 A	34,00 €	66,50 DM
20.2.2.1	über 500 A bis 1 000 A	49,40 €	96,62 DM
20.2.3.1	über 1000 A bis 3 000 A	95,10 €	186,00 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Zusatzgebühren		
20.2.9.1	für Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung über 3,6 kV bis 36 kV (über 36 kV: nAw)	34,00 €	66,50 DM
20.2.9.2	für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, mehreren Messkernen u.ä. bei primären Nennstromstärken bis 3 000 A je Prüfpunkt	11,90 €	23,27 DM
20.2.9.3	für die Wicklungsprüfung bei Stromwandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung über 3,6 kV bis 36 kV (über 36 kV: nAw)	67,40 €	131,82 DM
	Spannungswandler Einphasenspannungswandler bis 36 kV		
20.3.1.1	**Grundgebühr** für die vollständige Richtigkeitsprüfung je Nennübersetzung Anmerkung: Bei einpolig isolierten Spannungswandlern ist die verkettete Spannung zugrundezulegen.	107,00 €	209,27 DM
	Zusatzgebühren		
20.3.9.1	für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, weiteren Messwicklungen u. ä.	17,00 €	33,25 DM
20.3.9.2	für Wicklungs- und Windungsprüfung an Spannungswandlern	20,40 €	39,90 DM
	Hinweise zu Strom- und Spannungswandlern: 1. Bei Mehrphasen-Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren je Phase zu berechnen. 2. Bei kombinierten Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 20.2.1.1 bis 20.2.9.2, 20.3.1.1 und 20.3.9.1 zu berechnen. Für die Prüfung der Isolierung dieser Wandler gilt 20.3.9.2.		
	21. Schallpegelmessgeräte		
21.1.1.1	Schallpegelmessgerät	382,00 €	747,13 DM
21.2.1.1	Impulsschallpegelmessgerät	639,00 €	1.249,78 DM
	Gebühr für zusätzliche Messungen		
21.3.1.1	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Kabel, Adapter)	31,80 €	62,20 DM
21.3.1.2	2. Mikrophon	127,00 €	248,39 DM
21.3.1.3	Schallkalibrator entsprechend DIN IEC 942	127,00 €	248,39 DM
21.3.1.4	Drehzahlmesseinrichtung	63,90 €	124,98 DM
21.3.1.5	Einrichtung zur Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspegel)	127,00 €	248,39 DM
21.3.1.6	Einrichtung zur Messung des Taktmaximalpegels	47,80 €	93,49 DM
21.3.1.7	Einrichtung zur Messung des AI-bewerteten Mittelungspegels	111,00 €	217,10 DM
21.3.1.8	Einrichtung zur Messung der Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)	159,00 €	310,98 DM
	22. Messgeräte für thermische Energie,		

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Warm- und Heißwasserzähler		
	Hinweise: 1.Volumenmessgeräte oder -messteile, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach Schlüsselzahl 06... berechnet. 2. Volumenmessgeräte oder -messteile, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden nach Schlüsselzahl 06... zuzüglich pauschalem Zuschlag von 17 Prozent berechnet. 3. Die Gebühr für Wärmezähler setzt sich aus den Gebühren der einzelnen Komponenten (Volumenmessteil, Rechenwerk, 2x Temperaturfühler plus paarweiser Zuordnung) zusammen.		
	Volumenmessgeräte oder -messteile (mit oder ohne eingebauten Kontaktgabewerken)		
	bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Qn		
22.1.1.1	bis 6 m³/h	48,40 €	94,66 DM
22.1.2.1	über 6 m³/h bis 10 m³/h	74,10 €	144,93 DM
22.1.3.1	über 10 m³/h bis 50 m³/h	142,00 €	277,73 DM
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück		
22.1.1.2	bis 6 m³/h	35,60 €	69,63 DM
22.1.2.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	53,10 €	103,85 DM
22.1.3.2	über 10 m³/h bis 50 m³/h	103,00 €	201,45 DM
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück		
22.1.1.3	bis 6 m³/h	30,30 €	59,26 DM
22.1.2.3	über 6 m³/h bis 10 m³/h	45,50 €	88,99 DM
22.2.1.1	**elektronische Rechenwerke** (ohne Temperaturfühler)	50,70 €	99,16 DM
22.2.1.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	24,20 €	47,33 DM
22.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	12,10 €	23,67 DM
22.3.1.1	**Temperaturfühler** (je Stück)	21,40 €	41,85 DM
22.3.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	11,10 €	21,71 DM
22.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 200 Stück	5,00 €	9,78 DM
22.3.2.1	Zusatzgebühr für paarweise Zuordnung der Temperaturfühler, je Paar	2,10 €	4,11 DM
	23. Strahlenmessgeräte		
	Hinweis: Diagnostikdosimeter (nach EO) und ortsfeste Strahlenschutzmesssysteme werden nach Arbeitsaufwand verrechnet.		
23.1.1.1	Stabdosimeter	40,70 €	79,60 DM
	Dosis- und/oder Dosisleistungsmesser		
23.2.1.1	Messgerätegrundgebühr	68,00 €	133,00 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
23.2.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	32,20 €	62,98 DM
23.2.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	8,10 €	15,84 DM
23.3.1.1	Prüfstrahler für Dosimeter (PTB: Weg 1)	40,20 €	78,62 DM
23.3.2.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung (PTB: Weg 2)	70,50 €	137,89 DM
23.3.2.2	Zusatzgebühr für jede pro Messposition durchgeführte Messung	21,90 €	42,83 DM
23.4.1.1	Durchführung der regelmäßigen Vergleichsmessungen in Dosimetriestellen nach § 2 Abs. 3 EO je Dosimeterbauart	268,00 €	524,16 DM
	II. Sonstige Tätigkeiten		
	30. Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Eichvorschriften, Instandsetzer		
30.1.1.1	Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Einzelvorschriften der Eichordnung oder von anderen Eichvorschriften	nAw	nAw
30.2.1.1	Anerkennung und Befugniserweiterung nach § 72 Eichordnung	nAw	nAw
	40. Überwachungsmaßnahmen nach der Eichordnung		
	Überwachung von öffentlichen Waagen und öffentlich bestellten Wägern, je Überwachungsmaßnahme ohne messtechnische Prüfung		
40.1.1.1	an Waagen bis 2900 kg Höchstbelastung	48,10 €	94,08 DM
40.1.1.2	an Waagen über 2900 kg Höchstbelastung	65,90 €	128,89 DM
40.1.2.1	Überwachung von Öffentlichen Waagen mit messtechnischer Prüfung	nAw	nAw
40.2.1.1	Überwachung von Betrieben, die nach EO Konformitätsbescheinigungen bei Messgeräten ausstellen	nAw	nAw
	Überwachung von Zusatzeinrichtungen		
40.3.1.1	nach §§ 9 und 77 Abs.10 EO, je Überwachungsmaßnahme	123,00 €	240,57 DM
40.3.1.2	Überwachung freiprogrammierbarer Zusatzeinrichtungen im Hinblick auf die Feststellung der Ausnahme von der Eichpflicht gemäss § 7b und § 9 Eichordnung	nAw	nAw
40.4.1.1	Überwachung von Kontrollmessungen an Dosimetern zur Verlängerung der Eichgültigkeit nach Anhang B Nr. 23.1 und 23.2 der EO	nAw	nAw
40.5.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten	nAw	nAw
	Überwachung von medizinischen Laboratorien nach § 4 EO		
40.6.1.1	Laboratorien, die weniger als drei überwachungspflichtige Messgrößen bestimmen	180,00 €	352,05 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
40.6.1.2	Laboratorien, die drei oder mehr überwachungspflichtige Messgrößen bestimmen	270,00 €	528,07 DM
40.6.1.3	Laboratorien niedergelassener Ärzte (mit Ausnahme von Laborärzten), die Messgrößen in ihrer Praxis bestimmen	59,80 €	116,96 DM
40.6.1.4	Laboratorien niedergelassener Ärzte oder Heilpraktiker, die nur Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden	48,10 €	94,08 DM
40.6.1.5	Stationen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen, die nur Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden, pro überwachter Stelle	36,00 €	70,41 DM
40.6.1.6	sonstiger Messplatz auf Stationen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen, pro überwachter Stelle	59,80 €	116,96 DM
40.7.1.1	Überwachung der Gasabrechnung nach § 10 Abs. 2 Nr.3 EO	nAw	nAw

50. Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen, Überwachung von Behältnissen und Schankgefäßen

Fertigpackungen

Hinweise:
1. Die Gebühren gelten für Stichproben- und Vollprüfungen von Fertigpackungen, unverpackten Backwaren oder Verkaufseinheiten ohne Umhüllung, jeweils gleichen/r Nenngewichtes, -volumens, -stückzahl, -länge oder -fläche.
2. Nach Arbeitsaufwand werden berechnet:
- Prüfungen bei ungleicher Nennfüllmenge
- Prüfungen bei Packungen mit Torf oder Blumenerde
- Überwachung mit abgekürzter oder ohne Stichprobenprüfung
- Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen (bei > 1/4 Stunde).

Prüfung (ausgenommen Sonderfälle)

	bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)		
50.1.1.1	bis 50 Packungen	75,60 €	147,86 DM
50.1.1.2	über 50 bis 80 Packungen	87,40 €	170,94 DM
50.1.1.3	über 80 Packungen	127,00 €	248,39 DM
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von		
50.1.2.1	8 Packungen	86,40 €	168,98 DM
50.1.2.2	13 Packungen	116,00 €	226,88 DM
50.1.2.3	20 Packungen	172,00 €	336,40 DM
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)		
50.1.3.1	bis 50 Packungen	187,00 €	365,74 DM
50.1.3.2	über 50 bis 80 Packungen	224,00 €	438,11 DM
50.1.3.3	über 80 Packungen	386,00 €	754,95 DM
	bei Abtropfgewichtsprüfungen und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von		
50.1.4.1	8 Packungen	86,40 €	168,98 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
50.1.4.2	13 Packungen	111,00 €	217,10 DM
50.1.4.3	20 Packungen	131,00 €	256,21 DM
	Zusätzliche Gebühren		
	für die Bestimmung der Dichte des Füllgutes		
50.2.1.1	in einfachen Fällen am Betriebsort	43,90 €	85,86 DM
50.2.1.2	in schwierigen Fällen	nAw	nAw
	für die Bestimmung (je Stichprobe)		
50.2.2.1	des mittleren Stückgewichts	13,40 €	26,21 DM
50.2.2.2	des mittleren Längengewichts	26,80 €	52,42 DM
50.2.2.3	des mittleren Flächengewichts	40,20 €	78,62 DM
50.2.2.4	des mittleren Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen	67,40 €	131,82 DM
50.2.2.5	der mittleren Feinheit von Garnen	77,20 €	150,99 DM
50.2.2.6	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	51,60 €	100,92 DM
	Sonderfälle		
	Vollprüfungen (bis maximal 99 Einheiten) zur Überwachung des Gewichts **unverpackter Backwaren**, die vom Hersteller überwiegend im eigenen Laden und in höchstens 4 Filialen verkauft werden, oder zur Überwachung der Füllmenge von **Packungen**, die im Einzelhandel **für den eigenen Verkauf** hergestellt werden		
	je Vollprüfung		
50.3.1.1	bis 25 Waren	24,60 €	48,11 DM
50.3.1.2	über 25 bis 50 Waren	43,60 €	85,27 DM
50.3.1.3	über 50 Waren	47,10 €	92,12 DM
	Vorprüfung des Füllinhalts abgefüllter Massbehältnisse mittels Messschablonen je Füll-Los und Abfüllanlage mit		
50.4.1.1	bis 20 Füllstellen	50,40 €	98,57 DM
50.4.1.2	über 20 bis 50 Füllstellen	83,80 €	163,90 DM
50.4.1.3	über 50 Füllstellen	121,00 €	236,66 DM
	Anmerkung: Falls auf Grund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 50.1.1.1. bis 50.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.		
	Prüfung durch Zählung, Längen- oder Flächenmessung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Länge oder Fläche		
50.5.1.1	sofern die Stückzahl bis 20 oder die Länge bis 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	70,50 €	137,89 DM
	sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)		
50.5.2.1	bis 8 Packungen oder Verkaufseinheiten	68,00 €	133,00 DM
50.5.2.2	von 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	91,00 €	177,98 DM
50.5.2.3	von 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	128,00 €	250,35 DM
	Schankgefäße		

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
50.8.1.1	Überprüfung des Füllvolumens von Schankgefäßen in Hersteller- oder Einfuhrbetrieben	nAw	nAw
	Massbehältnisse		
50.9.1.1	Überprüfung des Volumens von Massbehältnissen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben (je Los)	238,00 €	465,49 DM
50.9.2.1	Überprüfung des Volumens von Massbehältnissen in Abfüllbetrieben	nAw	nAw
	60. Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung		
	Anerkennung von Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr		
60.1.1.1	bis 4000 Messgeräte oder bis 2 Prüfstände	1.800,00 €	3.520,49 DM
60.1.1.2	über 4000 bis 10 000 Messgeräte oder bis 5 Prüfstände	2.400,00 €	4.693,99 DM
60.1.1.3	über 10 000 Messgeräte bis 50 000 Messgeräte oder über 5 Prüfstände	3.000,00 €	5.867,49 DM
60.1.1.4	über 50 000 Messgeräte bis 150 000 Messgeräte oder über 10 Prüfstände	3.600,00 €	7.040,99 DM
60.1.1.5	über 150 000 Messgeräte	4.200,00 €	8.214,49 DM
	Hinweise: 1. Die Gebühren der Schlüsselzahlen 60.1.1.1 bis 60.1.1.5 gelten als Grundgebühr für jeweils eine Messgeräteart. 2. Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür Zusatzgebühren entsprechend den Schlüsselzahlen 60.1.2.1 bzw. 60.1.2.2 erhoben 3. Die Prüfung der Normalgeräte und Prüfstände zur Erteilung der Betriebserlaubnis ist in den Gebühren nicht enthalten. Hierfür werden zusätzlich Gebühren nach Arbeitsaufwand erhoben.		
	Nachtragsanerkennung oder sonstige Änderungen in Prüfstellen		
60.1.2.1	bei wesentlicher Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder sonstiger Änderung	1.200,00 €	2.347,00 DM
60.1.2.2	bei geringer Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder sonstiger Änderung Anmerkung: Unbedeutende Änderungen (z.B. Änderung des Trägerunternehmens) der Anerkennung der Prüfstellen sind nicht zu berechnen.	600,00 €	1.173,50 DM
	Sachkundeprüfung und Bestellung Leiter oder stellvertretender Leiter von staatlich anerkannten Prüfstellen		
60.2.1.1	Prüfung der Sachkunde	221,00 €	432,24 DM
60.2.1.2	Öffentliche Bestellung	87,00 €	170,16 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
	Wäger an öffentlichen Waagen		
60.3.1.1	Prüfung der Sachkunde	68,00 €	133,00 DM
60.3.2.1	Öffentliche Bestellung	41,00 €	80,19 DM
	70. Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen		
	Hinweise: 1. Die Gebühren werden pro Jahr und je Betriebsstätte erhoben. 2. Die Kosten für die fristgemäße Nachprüfung der Prüfmittel sind in den Gebühren nicht enthalten. 3. Zur Grundgebühr zählen alle Gerätearten, die unter Schlüsselzahl 70.2.1.1 bis 70.2.4.1 nicht genannt sind und für die eine Prüfbefugnis besteht. 4. Prüfstellen, die nur die unter Schlüsselzahl 70.2.1.1, 70.2.2.1 und 70.2.4.1 genannten Gerätearten prüfen, erhalten eine Ermäßigung von 770 Euro/1500,- DM auf die Grundgebühren nach 70.1...		
	Grundgebühr für die Aufsicht einschließlich messtechnischer Kontrolle der Normalgeräte und Prüfstände sowie stichprobenweise Kontrolle geeichter Messgeräte oder Teilgeräte bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfumfang :		
70.1.1.1	bis 1500 Messgeräte oder Temperaturfühler	1.500,00 €	2.933,75 DM
70.1.1.2	über 1500 bis 4000 Messgeräte oder bis 10 000 Temperaturfühler	2.400,00 €	4.693,99 DM
70.1.1.3	über 4000 bis 10 000 Messgeräte oder bis 100 000 Temperaturfühler	3.300,00 €	6.454,24 DM
70.1.1.4	über 10 000 bis 50 000 Messgeräte oder über 100 000 Temperaturfühler	3.900,00 €	7.627,74 DM
70.1.1.5	über 50 000 Messgeräte bis 150 000 Messgeräte	4.800,00 €	9.387,98 DM
70.1.1.6	über 150 000 Messgeräte	5.700,00 €	11.148,23 DM
	Zusatzgebühren für die Aufsicht einschließlich messtechnischer Kontrolle der Normalgeräte und Prüfstände sowie stichprobenweise Kontrolle geeichter Messgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis für die		
70.2.1.1	Eichung von Stromwandlern, Spannungswandlern je Geräteart	900,00 €	1.760,25 DM
70.2.2.1	Eichung von Drehkolben-, Turbinenrad-, Wirbel-, Wirkdruckgaszählern, Mengenumwertern, Gasbeschaffenheitsmessgeräten, Gasdruckreglern, je Geräteart sowie Gaszählerprüfungen unter Hochdruck	900,00 €	1.760,25 DM
70.2.3.1	Eichung bzw. Prüfung von Wasserzählern oder Volumenmessteilen (Durchflusssensoren) von Wärmezählern mit einem Nenndurchfluss von jeweils über 10 m³/h	900,00 €	1.760,25 DM
70.2.4.1	Eichung von externen Zusatzeinrichtungen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme	600,00 €	1.173,50 DM

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag	
70.3.1.1	Überwachung der in den Prüfstellen zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durchgeführten Stichprobenprüfungen je Los	210,00 €	410,72 DM

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung werden die Gebühren für die Eichung von Messgeräten sowie für sonstige Tätigkeiten der Eichbehörden neu festgelegt. Zugleich wird das Gebührenverzeichnis (Anlage) strukturell verbessert und deutlich gestrafft. Die Bezeichnung der Verordnung wird entsprechend der Dritten Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 18. August 2000 (BGBl. I S. 1307) angepasst. Weiterhin werden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Umstellung auf Euro zum 1. Januar 2002 vollzogen.

Die Anhebung der Gebührensätze ist zur Verbesserung der Kostendeckung der Eichbehörden erforderlich. Zur Erreichung einer vollen Kostendeckung war nach umfassenden Berechnungen der Länder auf der Grundlage von Daten des Jahres 1993 und der Ermittlung von Arbeitswerten eine Gebührenanhebung um 33 % erforderlich. Um die Wirtschaft nicht übermäßig zu belasten, sollte die Anpassung der Gebühren in zwei Stufen erfolgen. Die erste Stufe,die eine Anhebung um durchschnittlich 16 % zum Ziel hatte, erfolgte zum 01. August 1996 durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 29. Mai 1996 (BGBl. I S. 719). Die vom Bundesrat in seiner Entschließung vom 22. März 1996 (BR-Drs. 57/96) geforderte Umsetzung der zweiten Stufe der Gebührenanpassung zum 01. Januar 1998 ist von der Bundesregierung dann aus preispolitischen Gründen abgelehnt worden (BR-Drs. 1056/97 vom 18. Dezember 1997).

Die Gebühreneinnahmen der Länder sind in Folge der Anhebung der Gebührensätze im Jahr 1996 anstatt der vorausberechneten 16 % lediglich um durchschnittlich 4 % gestiegen. Dies lag auch in der Umstellung von Festbeträgen auf Arbeitszeitabrechnung in Eichabfertigungsstellen beim Hersteller, die nur grob vorausberechenbar war. Nutznießer dieser stark verbilligten Eichgebühr war der Hersteller, indirekt Handel und Gewerbe durch den Einkauf preisgünstiger Messgeräte.

Die Einnahmen und Ausgaben der Eichbehörden der Länder gestalten sich wie folgt:

	Einnahmen	Ausgaben
1995:	122.853.342 DM	161.664,482 DM
1996:	122.927.173 DM	158.821.959 DM
1997:	124.317.864 DM	159.114.127 DM
1998:	122.547.636 DM	163.419.021 DM
1999:	120.285.503 DM	160.317.187 DM

Die Kostenunterdeckung der Eichbehörden der Länder (Zuschussbedarf in % bezogen auf die Ausgaben) betrug 1995 24 %. Durch die letzte Gebührenanhebung im Jahre 1996 verringerte sich die Kostenunterdeckung nur unwesentlich: 1996 auf 22,6% und 1997 auf 21,9%. Der Kostendeckungsgrad wurde durch die Gebührenanhebung im Jahre 1996 um 1,4 % und nach voller Wirksamkeit der Anhebung im Jahre 1997 um insgesamt 3,1 % verbessert. Durch die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen erhöhte sich die Kostenunterdeckung in den Jahren 1998 und 1999 wieder auf 25 %, d.h. auf rund 40 Mio. DM pro Jahr.

Einige Bundesländer haben zusätzlich zur kameralistischen Buchführung bereits die kaufmännische Buchführung eingeführt bzw. in der Erprobungsphase laufen. Die Gegenüberstellung der kameralistischen und der kaufmännischen Abrechnung ergibt, dass der Zuschussbedarf nach kaufmännischer Buchführung in der noch Regel höher ist als nach kameralistischer Buchführung, auf der die vorgesehene Gebührenanhebung in Höhe von 25 % basiert, d. h., dass die Gebührenanhebung bei kaufmännischer Rechnung höher ausfallen müsste.

Mit der vorliegenden Verordnung wird nunmehr die ursprünglich vorgesehene zweite Stufe der Gebührenanpassung vollzogen. Um bei dem derzeitigen Kostendeckungsgrad von 75 % eine volle Kostendeckung zu erreichen, wäre eine Steigerung der Einnahmen um 33 % erforderlich gewesen. Mit der vorgesehenen Gebührenanhebung soll allerdings nur eine Einnahmenerhöhung von ca. 25 % erreicht werden. Möglich ist allerdings, dass auf Grund struktureller Unterschiede in den einzelnen Ländern sowie in Folge weiter reduzierten Personals die tatsächlichen Mehreinnahmen geringer ausfallen werden. Auf der Basis der Einnahmen des Jahres 1999 in Höhe von 120.285.503 DM würde eine Erhöhung um 25%, d.h. um 30.071.375 DM, eine Steigerung der Einnahmen auf 150.356.878 DM bedeuten. Mit der vorgesehenen Gebührenanhebung wird daher bei gleichbleibenden jährlichen Gesamtausgaben von rund 160 Mio. DM immer noch

keine volle Kostendeckung erreicht; es bleibt vielmehr eine Kostenunterdeckung in Höhe von ca. 10 Mio. DM bestehen, die von den Ländern getragen wird.

Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Tätigkeiten der Eichbehörden und Prüfstellen, der bei der Festlegung der festen Gebührensätze zugrundegelegt wird, ist auf Wunsch der Wirtschaftsministerkonferenz vom 08./09.Juni 1999 zwischenzeitlich nochmals überprüft worden. Ebenso wurde der Kostenaufwand für die Tätigkeiten der Eichbehörden neu ermittelt.

Alternativen zu dieser Gebührenanpassung sind nicht erkennbar. Die in einigen Ländern bereits praktizierte Kosten- und Leistungsrechnung belegt, dass eine entsprechende Gebührenanhebung auch unter Berücksichtigung von Rationalisierungsmaßnahmen nicht zu vermeiden ist. Diese Rationalisierungsmaßnahmen betrafen im wesentlichen die technische Ausrüstung sowie organisatorische und personelle Maßnahmen. Die Erfolge der Rationalisierungsbemühungen der Eichbehörden lassen sich am ehesten an ihren in den letzten 5 Jahre fast konstant gebliebenen Gesamtausgaben ablesen. Die schnellsten und sichtbarsten Rationalisierungsmaßnahmen wurden im Personalbereich realisiert, der mit ca. 83 % den größten Ausgabenteil darstellt (die Sachausgaben haben mit ca. 17 % nur einen relativ geringen Anteil an den Gesamtausgaben). Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben der Eichbehörden ist in den zurückliegenden 20 Jahren mit ca. 83 % stabil geblieben (1982: 83,9 %, 1999: 82,9 %). Mit reduziertem Personal lassen sich aber in der Regel auch nur in der Anzahl reduzierte Prüfungen vornehmen, was dann zu einem entsprechend geringeren Gebührenaufkommen führt.

Allerdings sind den Rationalisierungsmaßnahmen im Personalbereich enge Grenzen gesetzt durch die Notwendigkeit, den Gesetzesauftrag zu erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass für viele Tätigkeiten der Eichbeamten keine Gebührenerhebung möglich ist, so dass diese Tätigkeiten schon immer nur durch Zuschüsse der Länder finanziert werden können. Da die Marktkontrollen im Zuge der bevorstehenden Liberalisierung des Binnenmarktes für Messgeräte künftig an Gewicht und Bedeutung zunehmen werden, muss mittelfristig auch die Finanzierung dieser Marktkontrollen gesichert werden.

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Eichkostenverordnung) wird entsprechend dem Auftrag der Wirtschaftsministerkonferenz vom 08./09. Juni 1999 deutlich gestrafft und strukturell den künftigen Anforderungen angepasst. Die Zahl der Gebührentatbestände wird um ca. 60 % redu-

ziert, die Gliederung und Lesbarkeit des Gebührenverzeichnisses werden für Anwender und Eichpflichtige erheblich verbessert. Darüber hinaus wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, Ermäßigungen (z.B. bei Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe durch den Gebührenpflichtigen) zu gewähren und Zuschläge (z.B. für Wegezeiten) zu erheben.

Mit dem neuen Gebührenverzeichnis wird gleichzeitig die Umstellung auf Euro vorgenommen.

Eine erneute Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Gebühren ist erst vorgesehen, wenn noch aussagefähigere Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung vorliegen, die gerade bei den Eichverwaltungen mehrerer Länder eingeführt wird bzw. eingeführt worden ist.

B. Auswirkungen auf Kosten und Preise

Durch die Gebührenanhebung sollen in den Ländern voraussichtlich Mehreinnahmen von 30 Millionen DM anfallen. Durch die Gebührenerhöhung belastet sind alle Wirtschaftszweige, die eichpflichtige Messgeräte herstellen und verwenden. Die Gebührenerhöhung kann bei einzelnen Messgeräten preiserhöhend wirken. Die Anpassung der Gebührensätze bei den einzelnen Gebührentatbeständen wird dabei allerdings je nach Kostendeckungsgrad differenziert vorgenommen. Die strukturelle Einzelerhöhung der Gebühren basiert auf von den Eichbehörden ermittelten Arbeitswerten, die dann erforderlichenfalls entsprechend den Gebührengrundsätzen des § 3 Verwaltungskostengesetz (wirtschaftlicher Wert und Nutzen der Amtshandlung) korrigiert wurden. So wurden z.B. Messanlagen für kleine Durchflüsse (geringer wirtschaftlicher Wert) entsprechend dem Arbeitsaufwand billiger und Großmessanlagen in Raffinerien, die Tag und Nacht abfüllen, teurer bewertet. Die Kosten innerhalb eines Arbeitsgebietes, z.B. "Volumenmessanlagen", entsprechen insgesamt dem dort anfallenden Arbeitsaufwand. Zu berücksichtigen ist auch, dass von 1993 bis 1998 die Belastung der Wirtschaft durch Eichgebühren wegen verschiedener Deregulierungsmaßnahmen im Gesetzlichen Messwesen insgesamt um 3 % zurückgegangen ist. Die betroffenen Wirtschaftsverbände haben in der Anhörung in Einzelfällen eine zu hohe Gebührenbelastung geltend gemacht, dies betrifft die Zapfsäulen (Schlüsselzahlengruppe 05) und die Wärmezähler (Schlüsselzahlengruppe 22). Diesen Einwendungen konnte durch entsprechende Korrekturen im Gebührenverzeichnis weitgehend Rechnung getragen werden. Da im Vergleich zu den mit den eichpflichtigen Geräten erzielten Umsätzen die Eichgebühren mar-

ginal sind, ist die zusätzliche Belastung durch die vorgesehene Gebührenerhöhung so gering, dass Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 18. August 2000 (BGBl. I S. 1307) wurde der Begriff „Beglaubigung" generell durch „Eichung" ersetzt. Die Bezeichnung der Verordnung sowie die entsprechenden Textstellen werden entsprechend angepasst.

Nummer 2

a) und b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

c) Redaktionelle Änderung, die aufgrund der neuen Struktur des Gebührenverzeichnisses erforderlich ist.

d) Notwendige Ergänzung, da im Gebührenverzeichnis teilweise Reisezeiten in Form pauschalierter Beträge festgesetzt sind.

Nummer 3

Die Regelung dient der Straffung des Gebührenverzeichnisses. Anstelle vieler Gebührenstaffeln werden Zuschläge oder Ermäßigungen auf die Gebühren erhoben.

Nummer 4

a) und d) Verpackung und Versand sind bei manchen Messgeräten sehr kostenintensiv und sollten getrennt verrechnet werden können. Damit entfällt auch der unfreie Versand, der oft zu Ärgernissen beim Eichpflichtigen führt.

b) Redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Struktur des Gebührenverzeichnisses. Die Verrechnung anteiliger Reisekosten unter 10,-- DM rechtfertigt den Aufwand nicht.

c) Das Wort „ausreichen" erfordert eine theoretische Betrachtung. In der Praxis ist das „eingesetzte" Fahrzeug ausschlaggebend.

Nummer 5, 6, 7 und 8

Siehe die Begründung zu Nummer 1. Da die staatlich anerkannten Prüfstellen beliehene Unternehmen sind, die hoheitliche Aufgaben erfüllen, nehmen sie wie die Eichbehörden Amtshandlungen vor. Daher soll der Wortlaut der Überschrift des zweiten Abschnittes und der §§ 5 und 6 demjenigen der §§ 1 und 2, die für die Eichbehörden gelten, angepasst werden.

Nummer 9

Siehe die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a) und d).

Nummer 10

a) bis c) Die Stundensätze werden um durchschnittlich 17,4 Prozent angehoben.

d) Die bisherige Viertelstundenabrechnung ist im unteren Bereich sehr grob. Unterhalb einer Stunde soll nach Zehntelstunden abgerechnet werden.

Nummer 11

Siehe die Begründung zu Nummer 1.

Nummer 12

Die Gebühren für Befundprüfungen sind im Verhältnis zum Aufwand in den meisten Fällen zu gering angesetzt. Eine Erhöhung bis auf den doppelten Gebührensatz erscheint zweckmäßig.

Nummer 13

Die Gebühren für Bescheinigungen sind bisher in § 13 und in einzelnen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses geregelt. Durch die neue Regelung werden alle Arten von Bescheinigungen in § 13 erfaßt, so dass Spezialregelungen entfallen können. Darüber hinaus entsprechen die Beträge wegen der Berücksichtigung der Anzahl der Messwerte deutlich mehr dem Aufwand.

Nummer 14

Das Gebührenverzeichnis ist neu und übersichtlicher gegliedert. Positionen, die bisher wenig verrechnet wurden, werden zukünftig nach Aufwand abgerechnet. Die Gebührenpositionen für Volumenmeßgeräte für Laboratorien und medizinische Messgeräte (Schlüsselzahlengruppen 12 und 15) entfallen, da diese Prüfungen nun im Rahmen des Medizinproduktegesetzes erfolgen.

Die Gliederung der Schlüsselzahlen „aa.b.c.d" erfolgt nach einem einheitlichen Ordnungsschema, angepaßt an die Eichordnung. Darin bedeutet

aa: Abschnitt der Eichordnung bzw. Meßgeräte- oder Tätigkeitsgruppe

b: Meßgeräte- oder Tätigkeitsart

c: Größenstufe

d: fallabhängiger oder sonstiger Parameter z.B. Stückzahlermäßigung.

Wie im allgemeinen Teil der Begründung beschrieben, basiert die strukturelle Einzelerhöhung der Gebühren auf den von den Eichbehörden ermittelten Arbeitswerten unter Berücksichtigung der Gebührengrundsätze nach § 3 Verwaltungskostengesetz. So wurden einzelne Messgerätearten je nach Kostendeckungsgrad stark, weniger stark oder gar nicht erhöht, manche sogar ermäßigt. Die Gesamterhöhung aufgrund der Strukturänderung beträgt nach einer Modellrechnung bezogen auf die Verhältnisse von Baden-Württemberg 6,2 Prozent. Dazu kommt eine lineare Erhöhung in gleicher Höhe wie bei den Stundensätzen von etwa 17,5 Prozent.

In der Tabelle sind in der rechten Spalte die DM-Beträge aufgeführt, die noch bis zum 31. Dezember 2001 Anwendung finden. Die in der linken Spalte aufgeführten Euro-Beträge wurden durch Cent-genaue Umrechnung und leichte Abrundung ermittelt.

zu Artikel 2

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit der Verordnung werden die DM-Angaben auf Euro umgestellt. In den Nummern 1 und 3 werden die Beträge im Verhältnis 2 : 1 umgestellt, in den Nummern 2 und 4 werden die DM-Angaben in Euro umgerechnet und im Interesse einer praktischen Handhabbarkeit durch abgerundete volle bzw. halbe Euro-Beträge ersetzt.

zu Artikel 3

Das Inkrafttreten der Verordnung ist so bemessen, dass die Wirtschaft in der Lage ist, sich auf die neuen Gebühren einzustellen. Die Umstellung auf Euro wird am 1. Januar 2002 vollzogen.

Bundesrat Drucksache **350/01** (Beschluss)

22.06.01

Beschluss
des Bundesrates

Sechste Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946